



**Amt der Wiener Landesregierung
Wiener Umweltschutzabteilung
Magistratsabteilung 22
20., Dresdner Straße 45
Postanschrift: A-1200 Wien
Tel: +43 1 4000 73440
Fax: +43 1 4000 99 73415
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.at**

24. Mai 2017

MA 22 – 220199/2017

Zeppelin Streif Baulogistik Österreich GmbH

- I. Sammlung von Abfällen nach § 24a AWG 2002
- II. Vorschreibung von Auflagen
- III. Verwaltungsabgabe

B E S C H E I D

I.) Der Landeshauptmann von Wien erteilt der **Zeppelin Streif Baulogistik Österreich GmbH** mit Sitz in 1030 Wien, Ghegastraße 3, die Erlaubnis folgende nicht gefährliche Abfälle zu sammeln:

SN ¹	Sp ²	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
17201		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	
17201	1	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz
17201	2	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17201	3	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17202		Bau- und Abbruchholz	
17202	1	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz
17202	2	Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17202	3	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
31408		Glas (zB Flachglas)	
31408	17	Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile

¹ Schlüsselnummer nach Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005

² Spezifizierung

31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
31411	35	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
31427		Betonabbruch	
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31438		Gips	
35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt	
35105		Eisenmetalleballagen und -behälter	
35315		NE-Metallschrott, NE-Metalleballagen	
57108		Polystyrol, Polystyrolschaum (Verpackungsstyropor)	
57118		Kunststoffballagen und -behälter	
57119		Kunststofffolien	
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle	
91107		heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen	
91201		Verpackungsmaterial und Kartonaugen	
91206		Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	
91401		Sperrmüll	

Beschreibung der Art der Sammlung:

Die Sammlung der Abfälle erfolgt auf Baustellen in der Form, dass über die Abholung und Entgegennahme rechtlich verfügt wird. Soweit Abfälle auch physisch übernommen werden, erfolgt deren Transport ausschließlich durch externe Transportunternehmen.

Behandlungsverfahren nach Anhang 2 zum AWG 2002:

Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) – **R 13**

Rechtsgrundlage: §§ 24a Abs. 1, 25a Abs. 1, 2 und 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung

II.) Die unter Punkt I.) erteilte Erlaubnis zur Sammlung erfolgt unter Vorschreibung **folgender Auflagen:**

1. Die Abfälle dürfen nur in jener Menge übernommen werden, für die zum Zeitpunkt der Übernahme noch ausreichend genehmigte Lagerkapazität vorhanden ist.
2. Der **Verlust des Zwischenlagers** sowie die **Änderung des Zwischenlagerstandortes** ist dem aufgrund der Zuständigkeitsbestimmungen des § 24a Abs. 4 AWG 2002 zuständigen Landeshauptmann (Sitz des Abfallbehandlers) unverzüglich schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind als Nachweis über das Vorliegen eines neuen Zwischenlagers bzw. einer neuen Behandlungsanlage die entsprechenden anlagenrechtlichen Genehmigungsbescheide in Kopie anzuschließen.
Soweit kein eigenes Zwischenlager zur Verfügung steht, ist der Meldung auch ein Nutzungsvertrag zwischen dem Erlaubnisinhaber und dem Anlageninhaber anzufügen.
3. Werden die Abfälle in einer Anlage zwischengelagert, die nicht vom Erlaubnisinhaber betrieben wird, müssen die Abfälle eindeutig durch
 -) Angabe des Abfalleigentümers,
 -) die Abfallbezeichnung und Schlüsselnummer (gemäß ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“ Stand 1.10.2005 in Verbindung mit Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II 570/2003 idgF.) und
 -) die vorliegende Abfallmenge**gekennzeichnet und von Abfällen Dritter abgegrenzt** gelagert werden.
Mulden sind entsprechend zu beschriften, **lose Lagerungen** mit einer entsprechenden Tafel zu versehen.
Im Fall von Lagerungen in Haufen ist ein mindestens 2 m breiter Abstand zu anderen Abfällen einzuhalten.

III.) Für die unter I.) erteilte Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen ist eine **Verwaltungsabgabe** in der Höhe von **109,00 Euro** zu bezahlen. Dieser Betrag ist binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien einzuzahlen. Die Frist läuft ab Zustellung dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage: § 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit Tarif B Besonderer Teil, XX. TP 446 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24, in der geltenden Fassung.

B e g r ü n d u n g

Zu I.) Die **Zeppelin Streif Baulogistik Österreich GmbH** mit Sitz in 1030 Wien, Ghegastraße 3 beantragte mit Schreiben vom 9. März 2017, eingelangt am 13. März 2017 und zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 27. April 2017, die Erlaubnis zum Sammeln der im Spruch genannten Abfälle.

§ 24a Abs. 1 AWG 2002 sieht vor, dass einer Erlaubnis des Landeshauptmannes bedarf, wer Abfälle sammelt oder behandelt.

Die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen ist gemäß § 25a Abs. 2 AWG 2002 zu erteilen, wenn

1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den **Zielen und Grundsätzen** des § 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002 entspricht sowie den öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht widerspricht,
2. die Art der Sammlung oder Behandlung **für die jeweiligen Abfälle geeignet** ist,

3. die **Lagerung** der Abfälle in einer **geeigneten genehmigten Anlage** sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung durchführt; erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt,
4. die **Verlässlichkeit** in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,
5. die **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen werden.

Laut Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 28. März 2017, ergänzt mit Stellungnahme vom 2. Mai 2017 ist die im Ansuchen beschriebene **Art der Sammlung** für die jeweiligen Abfälle geeignet und entspricht den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002, die öffentlichen Interessen werden nicht beeinträchtigt.

Die **Zwischenlagerung** der Abfälle erfolgt in der geeigneten und genehmigten Abfallbehandlungsanlage der **Rieger Entsorgung GmbH in Wien 11., Alberner Hafen Zufahrtstraße 9.**

Gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 ist, wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von **nicht gefährlichen Abfällen** oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt wird, eine **verantwortliche Person** namhaft zu machen, welche die **Verlässlichkeit** und die **fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse** aufzuweisen hat.

Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Als verantwortliche Person kann nur jene Person namhaft gemacht werden, die entweder allein zur **Vertretung nach außen berufen** ist oder als **verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)** bestellt ist.

Als **verantwortliche Person** für die Sammlung der angesuchten Abfallarten wurde Herr **Dominik Müller B.Eng.**, geb. 20. Juni 1982 namhaft gemacht. Herr Dominik Müller B.Eng. ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zeppelin Streif Baulogistik Österreich GmbH und verfügt daher über eine entsprechende Anordnungsbefugnis und ist strafrechtlich verantwortlich.

Die **Verlässlichkeit** wurde durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung der Landespolizeidirektion Wien vom 9. März 2017 nachgewiesen. Eine Anfrage bei der für Herrn Dominik Müller B.Eng. zuständigen Verwaltungsstrafbehörde hat ergeben, dass keine Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt vorliegen.

Die erforderlichen **fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse** für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit als Sammler der unter Punkt I.) genannten Abfallarten wies Herr Dominik Müller B.Eng. im Zuge einer informativen Befragung am Sitz der erkennenden Behörde nach.

Es liegen somit alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Namhaftmachung von Herrn Dominik Müller B.Eng. als verantwortliche Person vor.

Das durchgeführte Verfahren hat somit ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sammlung der im Spruch genannten nicht gefährlichen Abfallarten vorliegen.

Zu II.) § 25a Abs. 5 AWG 2002 sieht vor, dass die Erlaubnis erforderlichenfalls unter **Auflagen**, Bedingungen und Befristungen zu erteilen ist, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 25a Abs. 2 geboten ist.

Um die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen bei der Sammlung der unter I. genannten Abfälle zu verhindern wurden die unter II. enthaltenen Auflagen vorgeschrieben.

Die Antragstellerin erhob gegen die Vorschreibung der Auflagen keine Einwände.

Zu III.) Die Abgabenschuld resultiert aus den im Spruch genannten Rechtsvorschriften.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Landeshauptmann von Wien im Wege der Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt 30,00 Euro. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweise

1.) Abfallsammler und/oder -behandler haben sich nach § 21 Abs. 1 AWG 2002 **vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite www.edm.gv.at** beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft **zu registrieren**. Wenn sich die im elektronischen Datenregister (EDM) **registrierten Daten in der Folge ändern oder die Tätigkeit eingestellt wird**, besteht dafür eine Meldepflicht über das Register nach § 21 Abs. 2 AWG 2002.

Beachten Sie bitte, dass eine Einstellung der Sammler- oder Behandler Tätigkeit zusätzlich auch dem zuständigen Landeshauptmann nach § 27 Abs. 2 AWG 2002 gemeldet werden muss!

Wir machen Sie auf die Bestimmung des § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 aufmerksam, wonach eine Verwaltungsübertretung begehrt, wer den Registrierungs Pflichten nach § 21 AWG 2002 nicht nachkommt.

2.) Gemäß § 61 Abs. 3 **Straßenverkehrsordnung 1960** sind Ladungen, die durch Staub- oder Geruchsentwicklung oder durch Abfällen, Ausrinnen oder Verspritzen Personen belästigen oder die Straße verunreinigen oder vereisen können, in geschlossenen und undurchlässigen Fahrzeugen oder in ebenso beschaffenen Behältern zu befördern. Ladungen, die abgeweht werden können, sind mit Plachen oder dergleichen zu überdecken.

3.) Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht auf Grund des Gebührengesetzes 1957 mit Zustellung dieses Bescheides folgende **Gebührensschuld**:

für das Ansuchen nach § 24a AWG 2002 (§ 14 TP 6 Abs. 2 Z 1)	47,30 Euro
für die Beilagen zum Ansuchen (§ 14 TP 5 Abs. 1)	46,80 Euro
<u>für die Erteilung der Sammlererlaubnis (§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1)</u>	<u>83,60 Euro</u>
	177,70 Euro

Dieser Betrag ist **gemeinsam mit den im Spruch angeführten Verwaltungsabgaben** binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheins an die Stadt Wien einzuzahlen.



Für den Landeshauptmann

Mag. Stephan Broukal
Tel.: +43 1 4000 73647

Ergeht an:

1. Zeppelin Streif Baulogistik Österreich GmbH, 1030 Wien, Ghegastraße 3 **mit ZS, RSb**
2. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, **per E-Mail an:**
Abt.51@bmlfuw.gv.at
3. zum Akt

Nach Ablauf der Beschwerdefrist nachrichtlich an:

4. Magistratsabteilung 22, Bereich Abfall- und Ressourcenmanagement, per E-Mail zur Eintragung in das Elektronische Datenmanagement (EDM)
5. Kataster im Akt